

**Richtlinien für die Gewährung von Zuwendungen  
des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe  
auf dem Gebiet der Denkmalpflege  
(LWL-Denkmalpflege, Landschafts- und Baukultur in Westfalen)  
(ab dem 01.04.2014)**

Aufgrund seiner ihm gesetzlich übertragenen Aufgabe gewährt der Landschaftsverband Westfalen-Lippe im Rahmen der jährlich dafür in seinem Haushalt veranschlagten Mittel auf dem Gebiet der Denkmalpflege (LWL-Denkmalpflege, Landschafts- und Baukultur in Westfalen) Zuwendungen zu folgenden Bedingungen:

1. Zuwendungen werden nur für denkmalpflegerisch erforderliche Aufwendungen an bzw. in Denkmälern gewährt, die nach § 3 DSchG in die Denkmalliste eingetragen wurden bzw. nach § 4 DSchG vorläufig unter Schutz gestellt worden sind.
2. Es besteht kein Rechtsanspruch auf eine Zuwendung.
3. Die Zuwendung beträgt bis zu 30 v.H. der für die Erhaltung der denkmalwerten Substanz des Objektes erforderlichen Aufwendungen. In begründeten Einzelfällen kann die Zuwendung bis zur Hälfte der für die Erhaltung der denkmalwerten Substanz des Objektes nötigen Aufwendungen gewährt werden.
4. Überschreitet die Zuwendung für die denkmalpflegerische Maßnahme eines Einzelobjektes insgesamt den Betrag von 20.000 € oder den Fördersatz von 30 v.H., so entscheidet der Kulturausschuss.
5. Zuwendungsfähig mit einem Fördersatz von bis zu 100 v.H. sind die für die Grundlagenermittlung zu einer Restaurierung eines Denkmals erforderlichen Gutachterkosten, maximal jedoch 10.000 €.
6. Über die Vergabe von Zuwendungen wird dem Kulturausschuss jährlich berichtet.
7. Die Zuwendungen sollen im Einzelfall die Grenze von 500 € nicht unterschreiten.